



Resolution

Eingebracht durch Deutschland und Bosnien-Herzegowina

"Konsequenzen aus der Verantwortung zum Schutz (Responsibility to Protect)"

Die Internationale Rechtskommission,

unter Hinweis auf das Abschlussdokument des VN-Weltgipfels 2005 (§ 138 und 139), Resolution 1674 des Sicherheitsrats über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffnetem Konflikt, den Bericht der Internationalen Kommission über Intervention und Staatssouveränität (ICISS) bezüglich der R2P, und den Bericht des VN-Generalsekretärs über die "Umsetzung der Verantwortung zum Schutz" von 2009,

erinnernd an die schrecklichen Erfahrungen von Genozid und Massenmorden in Kambodscha, Ruanda, Kosovo und Srebrenica, in denen sich die Notwendigkeit eines internationalen Engagements zum Schutz und einer erneuten Auseinandersetzung mit dem Konzept gezeigt haben,

geleitet von den Prinzipien der Universellen Menschenrechtserklärung, der VN-Charta und des Humanitären Völkerrechts auf der Grundlage der Genfer Konventionen und der Haager Abkommen,

zur Kenntnis nehmend, dass das Konzept der Verantwortung zum Schutz (R2P) ausschließlich für die folgenden vier Tatbestände - Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt,

betonend, dass die Verantwortung zum Schutz nicht mit humanitären Interventionen gleich zu setzen ist, und vor allem nicht-militärische Konfliktprävention den Frieden dauerhaft sichern kann,

feststellend, dass es für eine gerechte Umsetzung des Konzepts R2P mehr politischen Willen, Klarheit und Einigkeit über den normativen Gehalt der Schutzverantwortung bedarf,

überzeugt, dass die Wahrung des Friedens und somit die Erfüllung der Verantwortung zum Schutz durch mehrere Faktoren, wie den Kampf gegen Hunger

und Armut, die Demokratisierung und Schutz der Menschenrechte, die Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, Stärkung der Bildung und des Umweltschutzes zu ermöglichen ist,

1. definiert die Souveränität als die "legale Identität eines Staates nach internationalem Recht"(Par. 2.7 des Berichts von ICISS), wobei nur im Falle eines der vier Tatbestände die R2P Vorrang vor dieser Souveränität hat;
2. schlägt vor, dass das Konzept R2P in drei Bereiche – Prävention, Reaktion und Wiederaufbau - differenziert wird;
3. entscheidet, dass die primäre Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung vor den oben genannten Verbrechen bei der Staatsführung liegt, die innerhalb ihres Territoriums die Kriterien der Good Governance erfüllen soll;
4. bittet die internationale Staatengemeinschaft und die UNO um die Ermutigung und Unterstützung der Staaten bei der Erfüllung ihrer Pflicht, und falls die Staatsführung dazu nicht willig oder im Stande ist, soll die Staatengemeinschaft und insbesondere die VN rechtzeitig und maßvoll handeln;
5. kommt zu dem Schluss, dass die Hauptaufgabe der internationalen Gemeinschaft bezüglich der R2P bei der Prävention der oben genannten Verbrechen liegen soll, indem:
 - a) Mechanismen zur Frühwarnung , Fakten-suchende Missionen der VN und Empfehlungen der spezialisierten VN- Gremien für Konfliktregionen benutzt werden,
 - b) durch die VN die Internationalen Finanzinstituten und weitere Organisation angemessene politische, wirtschaftlich- soziale und rechtliche Maßnahmen für die betroffene Gebiete gemäß § 3.9 des Berichts der ICISS getroffen werden,
 - c) diplomatische Mittel, insbesondere internationale Appelle und Dialoge mit direkter Teilnahme des Generalsekretärs, wie bei der erfolgreichen Konfliktvermeidung in Kenia durch Kofi Annans Auftritt, eingesetzt werden;
6. fordert weiter, dass Militäreinsätze zur Ächtung der vier Verbrechen nur als letztes Mittel bei der Konfliktlösung mit Beschluss des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der VN- Charta eingesetzt werden;

7. schlägt vor, dass im Sinne der Verantwortung zum Wiederaufbau den ehemaligen Krisengebieten langfristig Unterstützung in dem Schutz-, Justiz- und Entwicklungsbereich nach Kapitel XII der VN- Charta durch die Staatengemeinschaft angeboten wird;
8. legt dringend nahe, dass die Mitgliedsstaaten wichtige internationale Dokumente über das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte, das Asylantenrecht, sowie das Römische Statut des IStGHs unterschreiben und diese entsprechend umsetzen, da diese ein Baustein der R2P sind;
9. entschließt sich, mit der Sache aktiv befasst zu bleiben.